

dazu nötigen? Und welche Zwangsmittel würde man wohl anzuwenden haben?

Lasse man die Untersuchungen im Dépôt stattfinden, nehme man an, daß die hier befindlichen Leute krank erschienen, so würde man sie in zwei verschiedene Klassen bringen müssen; eine würde aus denen bestehen, deren Arrest fort dauere, die andere aus solchen, denen man die Freiheit zuerkenne.

In betreff der ersteren würde jede fernere Rücksicht überflüssig sein, denn sie kämen sogleich, um behandelt zu werden, in den Krankensaal des Gefängnisses, und zwar in der Folge der Untersuchung selbst, die mit jedem ins Gefängnis gesandten vorgenommen wird, sobald er es betritt. Der vierte Artikel der Polizeiverordnung vom 10. Septbr. 1811, der als allgemeine Gefängnisvorschrift gelte, schreibe diese Besichtigung ausdrücklich vor.

Viel ernster aber würde die Frage in bezug auf jene, die man für unschuldig erkenne und wieder in Freiheit setzen müsse. Auf welche Gründe wolle man sich berufen, sie zu der Einsperrung zu bringen, welche ihre Behandlung nötig mache? Der Krankheits- oder Gesundheitszustand ändere nichts an der Lage, in welcher sich ein Mensch vor dem Gesetze befinde. Wenn die Notwendigkeit, eine venerische Krankheit zu behandeln, gesetzliche Ursache werden solle, ihn einzusperrn, oder in Verwahrung zu behalten, so müsse man ein ganz besonderes Gesundheitsgesetz haben, wie es dergleichen für die Pestlazarette gebe.

Setze man den Fall, daß man diese Leute wider ihren Willen behandeln wolle, würden sie dann nicht über Verletzung der als heiliges Grundgesetz geltenden, persönlichen Freiheit schreien? Wie vielen Anklagen wäre dann die Polizeibehörde preisgegeben! Und wenn sie noch so arg angesteckt wären, so würde es doch gefährlich sein, sie mit Gewalt zurückzuhalten, denn der einfältigste und liederlichste Mensch werde nicht immer von der Hand der Polizei eingeschüchtert, und könne er auch nicht reden, so fänden sich doch immer Menschen, die für ihn das Wort ergriffen.

Die Stellung solcher Leute weiche ganz von dem Verhältnisse ab, in welchem sich die Dirnen befinden. Diese ergeben sich in der Tat durch eine willkürliche Einzeichnung dem Willen der Polizei und verlangen nur die Nachsicht, ihr Gewerbe zu treiben, indem sie sich im Voraus allen Vorschriften unterwerfen, welche